



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/15/08G**
Vom **13.04.2016**
P151315

Ratschlag zur "Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung des Beginns der Altersentlastung der Lehrpersonen an die Erhöhung des Pensionierungsalters"

15.1315.02, Bericht der BKK vom 14.03.2016

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 15.1315.01 vom 1. September 2015 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 15.1315.02 vom 14. März 2016, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 101 Abs. 5 und 6 werden jeweils die Ziffern „55“ durch die Ziffern „57“ ersetzt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2018 **2016** wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.